

Satzung der Stadt Barsinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlingen

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 9. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge der Stadt Barsinghausen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird. Sie endet mit dem Tag an dem der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt an die Stadt Barsinghausen zurückgegeben hat.
- (3) In Fällen einer unberechtigten Nutzung gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Beginn der Nutzung ist in diesem Fall der Tag an dem die Stadt Barsinghausen die unberechtigte Nutzung festgestellt hat.
- (4) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.
- (5) Vorübergehende Zeiten von Abwesenheit aus der Unterkunft gelten als Zeiten der Nutzung.

§ 2

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden folgende Gebühren festgesetzt:

Barsinghausen 2:	342,00 EUR je Platz und Monat
Barsinghausen 6:	576,60 EUR je Platz und Monat
Barsinghausen 7:	846,34 EUR je Platz und Monat
Barsinghausen 8:	853,00 EUR je Platz und Monat

- (2) Bei angemieteten Wohnraum ist die Benutzungsgebühr die von der Stadt Barsinghausen zu zahlende Miete zuzüglich aller Nebenkosten sowie der Heiz- und Energiekosten jeweils geteilt durch die Zahl der eingewiesenen Benutzer. Dies gilt auch für Mietwohnobjekte die bereits vor in Kraft treten dieser Satzung Eigentum der Stadt Barsinghausen waren.

§ 3

- (1) Gebührenschuldner sind die zugewiesenen oder die unberechtigten Benutzer der Unterkunft.
- (2) Benutzen mehrere Volljährige die Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.
- (2) Für einen kürzeren Nutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird je Nutzungstag ein Dreißigstel der Gebühr fällig.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2015 in Kraft.

Barsinghausen, 15. Februar 2016

Der Bürgermeister

Lahmann

Öffentlich bekanntgemacht in der Calenberger-Zeitung am 19.02.2016

1. Änderungssatzung vom 29.04.2016, in Kraft getreten am 01.05.2016, öffentlich bekannt gemacht in der Calenberger-Zeitung am 30.04.2016
2. Änderungssatzung vom 09.06.2016, in Kraft getreten am 17.05.2016, öffentlich bekannt gemacht in der Calenberger-Zeitung am 11.06.2016
3. Änderungssatzung vom 22.08.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, öffentlich bekannt gemacht in der Calenberger-Zeitung am 27.08.2016
4. Änderungssatzung vom 06.02.2017, in Kraft getreten am 12.12.2016, öffentlich verkündet in der Calenberger Zeitung am 11.02.2017
5. Änderungssatzung vom 07.04.2017, in Kraft getreten zum 13.03.2017, öffentlich verkündet in der Calenberger Zeitung am 12.04.2017
6. Änderungssatzung vom 08.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018, öffentlich verkündet in der Calenberger Zeitung am 14.12.2017
7. Änderungssatzung vom 04.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, öffentlich verkündet in der Calenberger Zeitung am 10.11.2018
8. Änderungssatzung vom 09.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020, öffentlich verkündet in der Calenberger Zeitung am 11.12.2019